

Ausgabe 10, November 2021

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

IFRS Update 2021.....	2
Veröffentlichung der ESMA Enforcementschwerpunkte 2021	4
Post-Implementation- Review des IFRS 9 – IASB veröffentlicht Informationsanfrage	9
EU-Endorsement.....	11
IASB-Projektplan.....	12
Übersicht über die derzeitig en Projekte des AFRAC ..	14
Veröffentlichungen	15
Ihre Ansprechpartner.....	16



IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

in der November-Ausgabe unseres Newsletters möchten wir Sie über die am 29. Oktober 2021 veröffentlichten Enforcementschwerpunkte der ESMA (European Securities and Markets Authority) informieren. Für die Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2021 haben die europäischen Enforcer besondere Schwerpunkte in den Bereichen Corona-Krise und Klimawandel gesetzt. Diesen Themen wird sich unter anderem auch unser diesjähriges **IFRS Update** widmen – dazu finden Sie mehr, wenn sie direkt nach unten scrollen.

Des Weiteren informieren wir Sie über wesentliche Themen der Erhebung zu IFRS 9, die der IASB kürzlich im Rahmen des Post-Implementation-Reviews veröffentlicht hat. Stellungnahmen hierzu werden bis zum 28. Jänner 2022 erbeten.

Darüber hinaus finden Sie wie gewohnt Informationen zum IASB-Projektplan und zum Stand des Endorsements veröffentlichter Regelungen.

Abschließend freuen wir uns, Ihnen unseren neuen Beitrag im „Transaction Accounting“ Blog zum Thema „Sonstige trennungspflichtige Vorgänge beim Unternehmenszusammenschluss“ vorzustellen.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung

IFRS Update 2021

Fachliche Expertise in der Rechnungslegung ist eine der Kernkompetenzen von PwC – und wir möchten dieses Wissen mit Ihnen teilen. Am **2. Dezember 2021** geben wir einen kompakten Überblick über die **neuesten Entwicklungen in der IFRS-Welt**.

Als **Gastredner** freuen wir uns auch heuer wieder auf den **stellv. Leiter der OePR, Universitätsprofessor Dr. Roman Rohatschek**, der die diesjährigen **Prüfungsschwerpunkte** vorstellen und gern Ihre Fragen dazu beantworten wird.

In den Pausen zwischen den Blöcken bieten wir **Breakout Sessions zu unterschiedlichen Themenbereichen** an. Hier haben Sie Gelegenheit Ihre Fragen direkt an unsere PwC-Expertinnen und Experten zu stellen und sich persönlich mit diesen auszutauschen.

Ihr Nutzen ist unsere Motivation!

Die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) stellt die Anwender immer wieder vor neue Fragen zur Auslegung und praktischen Umsetzung – nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Anpassung der IFRS durch das International Accounting Standards Board (IASB). Es besteht also stets Bedarf nach gesicherten Informationen und brauchbaren Tipps für die Praxis der internationalen Rechnungslegung.

Die Veranstaltung ist als Fortbildung gemäß § 3 WTL-ARL anrechenbar.

Der Ablauf im Überblick

- Aktuelle Entwicklungen – Neue Standards, Interpretationen und Diskussionen
- Klimawandel in der Finanzberichterstattung
- Aktuelle Entwicklungen im Bereich Finanzinstrumente
- Software-Bilanzierung nach IAS 38
- IFRS-Berichterstattung in volatilen Zeiten
- Enforcement-Schwerpunkte – Emerging Issues

Eckdaten

Alle Infos auf einen Blick:



Donnerstag, 2. Dezember 2021



09:00 bis 15:00



Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage im Zusammenhang mit Covid-19, haben wir uns dazu entschieden, die Veranstaltung als vollständig **virtuelles Event** durchzuführen.



Melden Sie sich unter folgendem Link zur Veranstaltung an:
<https://aktuell.pwc.at/IFRSUpdate2021>

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 90,- zzgl. 20% USt.

Für weitere Teilnehmer aus Ihrer Organisation beträgt die Gebühr EUR 50,- zzgl. 20% USt.

Wir freuen uns auf eine spannende Veranstaltung.

Veröffentlichung der ESMA Enforcementschwerpunkte 2021

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht. Die Prüfungsschwerpunkte für das Berichtsjahr 2021 sind durch COVID-19 und den Klimawandel geprägt. Außerdem werden die Bewertung der erwarteten Kreditverluste nach IFRS 9 und die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung hervorgehoben.

Die Schwerpunkte sind die gemeinsamen Schwerpunkte der europäischen Enforcer für das ablaufende Geschäftsjahr. Sie können durch die nationalen Schwerpunkte erweitert, konkretisiert oder verändert werden. Eine Veröffentlichung der nationalen Schwerpunkte durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist in Kürze zu erwarten – wir werden berichten.

Schwerpunkte bezogen auf IFRS-Abschlüsse

Auswirkung der COVID-19-Pandemie

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie fallen in vielen Branchen unterschiedlich aus. Für viele berichtende Unternehmen ist der Weg zurück zum Vor-Krisen-Niveau langwierig. Die ESMA fordert eine sorgfältige Einschätzung der längerfristigen Auswirkungen von COVID-19 auf die Tätigkeiten, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Finanzlage und die Cashflows der Emittenten. In diesem Zusammenhang bekräftigt die ESMA die Botschaft ihrer öffentlichen Erklärung zu den Enforcementschwerpunkten 2020 hinsichtlich der Auswirkungen von COVID-19 auf Abschlüsse. Insbesondere die Empfehlungen in Bezug auf Annahmen zur Unternehmensfortführung, wesentliche Beurteilungen, Schätzunsicherheit, Darstellung von Abschlüssen und Wertminderung von Vermögenswerten werden nochmal hervorgehoben.

Die ESMA betont, dass der Beobachtungszeitraum nach Ende der Berichtsperiode gem. IAS 1.26 mindestens 12 Monate betragen muss. Das vom IASB veröffentlichte Lehrmaterial zu Angabepflichten im Zusammenhang mit der Beurteilung der Unternehmensfortführung (going concern) bekräftigt diese Aussage. Bestehen wesentliche Unsicherheiten iZm der Fähigkeit des Unternehmens das Geschäft fortzuführen, müssen diese gem. IAS 1.25 im Anhang angegeben werden. Emittenten sollten sich bei der Beurteilung nicht auf die 12 Monate nach dem Stichtag beschränken, sondern sollten auch Ereignisse die nach dieser Periode anfallen in Betracht ziehen.

Für eine vollständige Transparenz sollten Unternehmen alle wesentlichen Supply Chain-Financing (reverse factoring) Vereinbarungen offenlegen. Insbesondere empfiehlt die ESMA, dass Unternehmen transparente Informationen über ihr Liquiditätsrisiko gem. IFRS 7.39 und .B11A bis.B11F offenlegen, die hinreichend unternehmensspezifisch sind.

Vor allem Unternehmen in Branchen, die stark von den langfristigen Auswirkungen von COVID-19 betroffen sind, sollten Informationen über die Ermessensentscheidungen, Schätzungen und Annahmen, die infolge neuerer Änderungen ihrer wirtschaftlichen und

finanziellen Situation aktualisiert wurden, sowie die Grundlage für diese Änderungen offen zu legen, wenn dies für das Verständnis des Abschlusses erforderlich ist. Emittenten werden daran erinnert, am Ende jeder Berichtsperiode zu beurteilen, ob es Anzeichen dafür gibt, dass eine in früheren Perioden für einen Vermögenswert (außer Geschäfts- oder Firmenwert) erfasste Wertminderung nicht mehr existiert oder sich verringert hat. Die Auflösung von Wertminderungen, die in früheren Perioden erfasst wurden, sollte auf der Grundlage von IAS 36.109 ff. basieren.

Die ESMA fordert Transparenz hinsichtlich der Kriterien und Annahmen, die bei der Erfassung von latenten Steueransprüchen, die sich aus dem Verlustvortrag und nicht genutzten Steuergutschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie ergeben, zugrunde gelegt werden (z.B. Analyse der Ursachen der Verluste und der Art der unter den jeweiligen Umständen erforderlichen substantziellen Hinweise für den Ansatz).

Von den Emittenten wird auch erwartet, dass sie in ihren Abschlüssen eine Beschreibung der Art und des Umfangs der erhaltenen wesentlichen Zuwendungen aus öffentlicher Hand nach Kategorien aufnehmen. Die Informationen über die Hauptmerkmale der Unterstützungsmaßnahmen sowie über die Auswirkungen ihrer Beendigung sollten auch bereitgestellt werden. Gegebenenfalls erwartet die ESMA von den Emittenten, dass sie eine Verbindung zu den Unternehmensfortführungsannahmen oder anderen geplanten Handlungen vornehmen.

Klimawandel

Anleger interessieren sich zunehmend für Informationen über die möglichen Auswirkungen klimabezogener Angelegenheiten auf Emittenten sowie für Informationen über die Auswirkungen der Emittenten auf die Abschwächung der Auswirkungen klimabezogener Angelegenheiten. Auch wenn die IFRS-Standards sich nicht explizit auf klimabezogene Sachverhalte beziehen, sind Klimarisiken bei der Erstellung und Prüfung von Abschlüssen zu berücksichtigen. Die Ermittlung und Bewertung klimabedingter Risiken erfordert idR einen längerfristigen Zeithorizont als das für die allgemeinen finanziellen Risiken gilt. Die ESMA weist darauf hin, dass alle Unternehmen die klimarelevanten Aspekte in ihrer Kommunikation an den Markt ganzheitlich berücksichtigen sollten. Dies ist durch Konsistenz im Lagebericht, im nicht-finanziellen Bericht, im Abschluss und – wenn relevant – im Prospekt veröffentlichter Informationen zu gewährleisten.

Als Hilfestellung verweist die ESMA auf das im November 2020 veröffentlichte Lehrmaterial des IASB über Auswirkungen des Klimawandels im Rechnungswesen. Besonders für Emittenten aus den am stärksten vom Klimawandel betroffenen Branchen wird angenommen, dass Ermessensentscheidungen bei Abschlusserstellung getroffen werden. Wesentliche Ermessensentscheidungen des Managements in Bezug auf Klimarisiken sind nach IAS 1.122-.124 anzugeben (z.B. solche, die sich auf Klimaszenarien beziehen, für die Annahmen getroffen wurden). Die Emittenten sind außerdem verpflichtet, Informationen gemäß IAS 1.125-.133 (z.B. Sensitivitätsanalysen) über wesentliche Quellen von Schätzunsicherheiten offenzulegen, die ein erhebliches Risiko für eine wesentliche Anpassung des Buchwerts der Vermögenswerte und Schulden innerhalb des nächsten Geschäftsjahres bergen.

Der Klimawandel und seine Folgen sollten auch iZm langfristigen Vermögenswerten nach IAS 16 und IAS 38 berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung, ob die erwarteten

Nutzungsdauern und geschätzten Restwerte der Vermögenswerte angepasst werden müssten, sind klimabezogene Risiken zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten Emittenten gem. IAS 36 gegebenenfalls prüfen, ob Anzeichen dafür vorliegen, dass nichtfinanzielle Vermögenswerte infolge von Klimarisiken oder der Maßnahmen zur Umsetzung des Pariser Abkommens wertgemindert sind. Sie sollten auch Annahmen verwenden, die Klimarisiken widerspiegeln, und die veröffentlichte Sensitivitätsanalyse anpassen, um Klimarisiken und -verpflichtungen in den verwendeten Annahmen zu berücksichtigen. Haben Klimarisiken einen wesentlichen Einfluss auf künftige, erwartete Zahlungsströme der CGUs wird von Unternehmen erwartet, dass sie diese Auswirkungen bei den Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrages berücksichtigen, und sie offenlegen (IAS 36.132 und .134).

Im Hinblick auf Eventualverbindlichkeiten für potenzielle Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtliche Anforderungen zur Sanierung von Umweltschäden, zusätzliche Abgaben oder Sanktionen im Zusammenhang mit Umweltauflagen, Verträge, die belastend werden können, oder Umstrukturierungen zur Erreichung klimabezogener Ziele sollten die Anforderungen von IAS 37 sorgfältig geprüft werden. Transparenz wird auch bei der Bilanzierung von Emissionshandelssystemen für CO₂- und Treibhausgasemissionen gefordert. Insbesondere sollten Informationen über Rechnungslegungsgrundsätze und über die Auswirkungen dieser Systeme auf finanzielle Leistungsfähigkeit und Finanzlage offengelegt werden. Die Anforderungen des IAS 1.7 an der Bestimmung der Wesentlichkeit von Finanzinformationen sollten bei der Beurteilung der Notwendigkeit, Informationen über Klimarisiken offenzulegen, berücksichtigt werden. Damit im Einklang steht das Leitliniendokument zu Wesentlichkeit des IASB. Dieses unterstützt die Umsetzung von Wesentlichkeitsanforderungen und sieht vor, dass Emittenten bei der Beurteilung, ob Informationen wesentlich sind, quantitative und qualitative Faktoren in Betracht ziehen. Das Zusammenspiel verschiedener Faktoren sollte auch berücksichtigt werden.

Angaben über erwartete Kreditverluste (ECL) von Kreditunternehmen

Mehr Transparenz ist auch bei den wesentlichen Anpassungen (management overlays) bei der Bestimmung der ECL geboten, um die übergeordneten Ziele des IFRS 7.35B zu erfüllen. Dies gilt sowohl bei Anpassungen der Modelleingaben (in-model adjustments) als auch bei denen außerhalb der primären Modelle (post-model adjustments). Es ist detaillierte und spezifische Angaben über die Auswirkungen der Anpassungen auf die ECL-Schätzung zu machen. Das muss die Begründung und die angewandte Methodik der wesentlichen Anpassungen umfassen, um die Vorschriften der IFRS 7.35D, .35E und .35G zu erfüllen.

Die Grundlage für die Inputfaktoren und Annahmen sowie die Schätztechniken, anhand derer festgestellt wird, ob bei Finanzinstrumenten seit ihrem erstmaligen Ansatz ein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos (significant increase in credit risk, SICR) eingetreten ist oder ob ein finanzieller Vermögenswert kreditausfallgefährdet ist, sollte nach IFRS 7.35F-.35G angegeben werden. Die Emittenten sollten bei ihren Portfolien die angewandten quantitativen und qualitativen Faktoren erläutern, einschließlich der Dauer des „Heilungszeitraums“ („cure“ period) und etwaiger wesentlicher Unterschiede bei der Anwendung der Faktoren. Weitere wichtige Anhangangaben sind nach IFRS 7.35F (a) (i) und IFRS 7.35F (c) zu machen.

Bei der Erläuterung, wie zukunftsorientierte Informationen (forward looking information, FLI) nach IFRS 7.35G (b) in die Bestimmung der ECL einbezogen wurden, müssen spezifische Angaben zu den wichtigsten Beurteilungen und Schätzungen iZm Unsicherheiten gemacht werden. Emittenten müssen solche, die bei der Festlegung der Szenarien und deren Gewichtung berücksichtigt wurden angeben. Die ESMA empfiehlt den Kreditinstituten, quantitative Informationen über die makroökonomischen Variablen für jedes Szenario und die wichtigsten geografischen Gebiete und/oder Branchen offenzulegen. Transparenz ist geboten iZm Veränderungen von Wertberichtigungen, Ausfallrisiko und Sicherungsgegenständen. Von Kreditinstituten werden auch Angaben darüber erwartet, ob wesentliche Klima- und Umweltrisiken beim Kreditrisikomanagement berücksichtigt werden – einschließlich Informationen über die damit verbundenen wesentlichen Beurteilungen und Schätzunsicherheiten.

Schwerpunkte bezogen auf die nicht-finanzielle Berichterstattung

Auswirkung der COVID-19-Pandemie

Die fortbestehende Pandemie könnte sich auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten auswirken und deren Fähigkeit beeinträchtigen, im Voraus festgelegte Nachhaltigkeitsziele kurz- und mittelfristig zu erreichen. Emittenten sollten transparent darüber berichten, wie die Folgen der Pandemie ihre Pläne zur Erreichung solcher Nachhaltigkeitsziele beeinträchtigt hat und ob neue oder angepasste Ziele festgelegt wurden. Die Emittenten sollten auch offenlegen, welche Entwicklung ihres Geschäfts sie als Reaktion auf die sich aus der Pandemie ergebenden veränderten Rahmenbedingungen erwarten. Insbesondere im Hinblick auf zu erwartenden strukturellen Veränderungen bei der Art und Weise, wie sie ihre Geschäfte betreiben und die Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeiter gestalten, sollten offengelegt werden.

Klimawandel

Die Richtlinien in Bezug auf nichtfinanzielle Angelegenheiten und die Ergebnisse dieser Richtlinien sind offenzulegen. Die ESMA betont insbesondere, wie wichtig es ist, für Transparenz in Bezug auf solche Richtlinien und die damit verbundenen Ergebnisse im Bereich der Klimafragen zu sorgen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, erinnert die ESMA die Emittenten an die Leitlinien der Europäischen Kommission über klimabezogene Berichterstattung, die trotz ihres unverbindlichen Charakters auch mit den von der Task-Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) angestrebten Offenlegungen im Einklang stehen. Die Richtlinien, welche von Emittenten zur Bewältigung des Klimawandels eingesetzt wurden, sind auch anzugeben.

Das Verfahren, das zur Identifizierung solcher Risiken und Auswirkungen der klimapolitischen Maßnahmen führt, muss auch offengelegt werden. Durch Angabe spezifischer Indikatoren und Erläuterung, wie die Leistung des Unternehmens in Bezug auf diese Indikatoren mit vorab festgelegten Zielen im Einklang steht, kann Transparenz geschaffen werden. Die Emittenten sollten auch die Fortschritte bei der Erreichung solcher Ziele offenlegen. Um den Anlegern und anderen Stakeholdern Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung der Leistung und der Position der Emittenten in Bezug auf Klimafragen von Nutzen sind, sollten sich die Offenlegungen in diesem Bereich nicht auf die Bereitstellung rückblickender Informationen beschränken. Die ESMA empfiehlt

vielmehr, diese Informationen in die allgemeine strategische Ausrichtung des Unternehmens und die zugehörigen Umsetzungspläne einzuordnen, aus denen hervorgeht, welche Fortschritte bei der Erreichung der vorab festgelegten Ziele zu erwarten sind. Die Strategie, die Pläne, die Ziele und die aktuelle Leistung eines Emittenten in Bezug auf klimarelevante Angelegenheiten sollten sowohl im Hinblick auf nichtfinanzielle Angaben als auch auf Finanzinformationen berücksichtigt werden.

Angaben iZm Art 8 der Taxonomie-Verordnung

In Bezug auf die Offenlegungspflicht gem. Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung ist es wichtig, dass Emittenten darauf vorbereitet, sind dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Beurteilung, ob die Wirtschaftstätigkeiten taxonomiegeeignet und -konform sind, wird wahrscheinlich schrittweise Anpassungen erfordern. Das in der Verordnung vorgesehene Klassifizierungssystem für die Einstufung von Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig (also die EU-Taxonomie) geht derzeit noch den Prüfungszeitraum der EU-Kommission durch. Die Bewertung des Grades der Übereinstimmung der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten mit den Kriterien der Taxonomie und die Offenlegung der damit verbundenen Informationen kann die Erhebung von Daten erfordern, die Emittenten nicht immer ohne weiteres zur Verfügung stehen. Die ESMA ermutigt daher die Emittenten, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um eine rechtzeitige und korrekte Anwendung der einschlägigen Anforderungen zu gewährleisten. Die ESMA und die europäischen Enforcer werden die Entwicklungen in diesem Bereich und die Anwendung der in Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung vorgesehenen Offenlegungspflichten, wie sie in den delegierten Rechtsakten spezifiziert werden, überwachen, sobald diese in europäisches Recht umgesetzt sind.

Weitere Überlegungen iZm alternativen Kennzahlen

2020 hat die ESMA die Relevanz von transparenten Informationen über den Einfluss von COVID-19 besonders hervorgehoben und hat mit [Q&A #18](#) eine Hilfestellung veröffentlicht, die Emittenten bei der Offenlegung von alternativen Kennzahlen (alternative performance measures, APM) helfen soll. In Anbetracht des Fortbestehens der COVID-19-Pandemie ruft die ESMA zur Vorsicht auf, wenn die verwendeten APMs angepasst und/oder neue APMs aufgenommen werden, nur um die Auswirkungen von COVID-19 auf die finanzielle Leistungsfähigkeit darzustellen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es wahrscheinlicher, dass die Auswirkungen von COVID-19 eher eine allgemeine Entwicklung darstellen, die durch die Pandemie ausgelöst wurde, als dass sie das Ergebnis eines einmaligen Ereignisses sind. Daher ist die ESMA der Ansicht, dass diese Auswirkungen in den meisten Fällen nicht in den alternativen Kennzahlen separat dargestellt werden sollten, sondern in den begleitenden narrativen Informationen. APMs sollten auch mit aussagekräftigen Bezeichnungen versehen werden, die ihren Inhalt und ihre Berechnungsgrundlage widerspiegeln, um zu vermeiden, dass den Nutzern irreführende Botschaften vermittelt werden. Die veröffentlichten APMs sollten im Weiteren neutral sein, indem sie negative und positive Auswirkungen berücksichtigen.

Mehr zu den neu veröffentlichten Enforcementschwerpunkten erfahren Sie am **2. Dezember 2021** bei unserem **IFRS Update 2021**. [Melden Sie sich jetzt an!](#)

Post-Implementation-Review des IFRS 9 – IASB veröffentlicht Informationsanfrage

Der IASB hat am 30. September 2021 im Rahmen des Post-Implementation-Reviews von IFRS 9 “Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung” eine Informationsanfrage (Request for Information) veröffentlicht.

Diese enthält Fragen zu folgenden Bereichen:

- Übergeordnete Eignung der Klassifizierungs- und Bewertungsregelungen zur Erreichung der damit verbundenen Zielsetzungen
- Festlegung des Geschäftsmodells (business model) für finanzielle Vermögenswerte (einschließlich der Reklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten)
- Beurteilung des SPPI-Kriteriums bei finanziellen Vermögenswerten (einschließlich Auswirkungen von sog. sustainability-linked features)
- FVOCI-Option für Eigenkapitalinstrumente
- Ausweis von aus Veränderungen des eigenen Kreditrisikos resultierenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designierten finanziellen Verbindlichkeiten im sonstigen Ergebnis (OCI)
- Modifikationen von vertraglichen Zahlungsströmen
- Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinsmethode
- Übergang auf IFRS 9

Nachfolgend stellen wir eine Auswahl aus diesen Themenbereichen vor.

Eine zentrale Rolle im Rahmen des Post-Implementation-Reviews dürfte der Fragenkomplex zur Beurteilung des SPPI-Kriteriums einnehmen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung „grüner“ Finanzinstrumente und den praktischen Herausforderungen der bilanziellen Abbildung derartiger Instrumente – insbesondere aus Sicht des Halters – waren in letzter Zeit vermehrt Stimmen laut geworden, die den IASB aufgefordert haben sich mit diesem Thema zu befassen. Dieser Aufforderung kommt der IASB nun in einem ersten Schritt nach.

Im Rahmen des Post-Implementation-Reviews bittet der IASB zunächst um generelle Einschätzungen dazu, ob die Regelungen in IFRS 9 eine ausreichende Grundlage zur Beurteilung des SPPI-Kriteriums für „grüne“ Finanzinstrumente bilden und ob aus der Anwendung der bestehenden Regelungen Informationen zu den Zahlungsströmen derartiger Instrumente resultieren, die für die Abschlussadressaten nützlich sind. Weiterhin führt der IASB aus, dass ihm in jüngerer Vergangenheit von Seiten einiger Stakeholder SPPI-Beurteilungen für „grüne“ Finanzinstrumente vorgelegt wurden, bei denen diese – mit teils unterschiedlichen Begründungen – zu der Einschätzung gelangten, dass das SPPI-Kriterium im jeweiligen Einzelfall erfüllt sei. Im Rahmen des Post-Implementation-Reviews bittet der IASB um weitergehende Informationen zu den vertraglichen Regelungen von „grünen“ Finanzinstrumenten, bei denen Stakeholder zu der Einschätzung gelangt sind,

dass das SPPI-Kriterium erfüllt ist sowie um detailliertere Erläuterungen zu den jeweils zugrunde liegenden Begründungen und spezifischen Analyseschritten.

Der IASB greift im Rahmen des Post-Implementation-Reviews auch das in den vergangenen Monaten in der Bankenbranche vielfach diskutierte Thema TLTRO III und die diesbezügliche vorläufige IFRS IC-Agenda-Entscheidung auf. Im Kontext des Fragenkomplexes zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten sowie der Effektivzinsmethode soll auch die Frage thematisiert werden, wie bedingte Zahlungsströme im Rahmen der Effektivzinsmethode zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus enthält auch dieser Fragenkomplex einen Aspekt zu „grünen“ Finanzinstrumenten: Der IASB bittet um Einschätzungen dazu, wie – im Falle einer Erfüllung des SPPI-Kriteriums – die „grüne“ Variabilität von Zahlungsströmen im Rahmen der Effektivzinsmethode abzubilden ist.

Die Kommentierungsfrist beträgt 120 Tage und endet am 28. Jänner 2022.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹ Endorsement	
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
IFRS 17 „Versicherungsverträge“ inkl. im Juni 2020 veröffentlichter Änderungen	ab Geschäftsjahr 2023	Q4 2021
Änderungen an IAS 1 und IFRS Leitliniendokument 2 – Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen zu IAS 8 – Definition von „Schätzungen“	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen an IAS 12 – Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen	Ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 31. August 2021).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DP Feedback	Dezember 2021
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht	ED Feedback	Bis 31. Jänner 2022
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabenpflichten auf Standardebene	ED Feedback	Bis 12. Jänner 2022
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	DPD	H1 2022
Equity-Methode	DPD	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	DPD	H1 2022
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DPD	Q1 2022
Lagebericht (management commentary)	ED Feedback	Bis 23. November 2021
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	PS	–
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	FS	H1 2022
PIR IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung	RFI Feedback	Bis 28. Jänner 2022
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	ED Feedback	November 2021
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	ED	–
Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	DPD	–
IAS 1 – Klassifizierung von Schulden mit Klauseln als kurz- oder langfristig	ED	November 2021
Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Comparative Information (Änderungen zu IFRS 17)	Final Amendments	Dezember 2021
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	ED Feedback	Jänner 2022
IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback	DPD	Dezember 2021
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–
Finanzierung der Lieferkette – Reverse Factoring	ED	November 2021
Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Durch elektronische Übertragung erhaltene Barmittel als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswertes (IFRS 9)	TADF	Bis 25. November 2021

Sichteinlagen mit Nutzungsbeschränkungen (IAS 7)	TADF	Bis 25. November 2021
Wirtschaftlicher Nutzen aus der Nutzung eines Windparks (IFRS 16)	TADF	November 2021
TLTRO III Transactions (IFRS 9 und IAS 20)	TADF	November 2021

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Taxonomy Update – 2021 Allgemeine Verbesserungen und Common Practice	Proposed IFRS Taxo-nomy Update	Dezember 2021
IFRS Taxonomy Update – Änderungen an IAS 1, IAS 8 und IFRS Practice Statement 2)	IFRS Taxo-nomy Update	Dezember 2021
IFRS Taxonomy Update – Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Comparative Information	Proposed IFRS Taxonomy Up-date	Dezember 2021

Strategie und Steuerung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Dritte Agenda Konsultation	RFI Feedback	November 2021

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: Arbeitsprogramm i. d. F. vom 16. Juni 2021

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q2 2021	Q3 2021	Q4 2021
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)	St		
AG „Rechnungslegungsbezogenen Fragen bei der Umsetzung der VRV“	RG		
AFRAC-Stellungnahme 39: Änderungen von UGB-Abschlüssen und Lageberichten	St		
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung um die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften			E-St
CL zum IASB Post-Implementation Review of IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12	K		
CL zum IASB ED/2021/1 „Regulatory Assets and Regulatory Liabilities“		K	
CL zum IASB DP/2020/2 „Business Combinations under Common Control“		K	
CL zum EFRAG DP on „Accounting for Crypto-assets (liabilities)“	K		
CL zum ED der IFRS-Stiftung “Proposed Targeted Amendments to the IFRS Foundation Constitution to Accommodate an International Sustainability Standards Board to Set IFRS Sustainability Standards” (ED/20215)		K	
CL zur EFRAG public consultation: Due Process Procedures on EU Sustainability Reporting Standard-Setting		K	

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation

Quelle: www.afrac.at

Veranstaltungen

Künftige Veranstaltungen

Um Sie auf dem neuesten Stand zum Thema **ESG** zu halten, planen wir vom 13. - 17. Dezember eine Webinarreihe zum Thema "**Ready for ESG**". Dabei werden wir kompakt und informativ zu den Themen Strategie, Controlling, EU-Taxonomie, Tax, CSRD und Sustainable Finance die aktuellsten Trends und Informationen präsentieren. Nähere Informationen folgen bald auf unserer Webseite.

Veröffentlichungen

Webcasts aus dem PwC-Netzwerk

Die folgenden Webcasts aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie unter folgendem Link abrufbar:

- **PwC's IFRS technical update video September 2021:**

<https://www.youtube.com/watch?v=ldhHTIULzyE>

In diesem Webcast werden folgende Themen von unseren Experten behandelt:

- Konfigurations- und Anpassungskosten in einer Cloud Computing-Vereinbarung,
- Wertminderung (ECL und ESG),
- die wichtigsten Hinweise zur Auflösung von Wertminderungsaufwendungen sowie
- Preisbildungsmechanismen für Schadstoffe.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **Transaction Accounting Blog 09: Sonstige trennungspflichtige Vorgänge beim Unternehmenszusammenschluss:**

<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/transaction-accounting-blog-08-mitarbeiterverguetungsvereinbarungen.html>

- **Veröffentlichung der ESMA Enforcementschwerpunkte 2021:**

<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/esma-enforcementschwerpunkte-2021.html>



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.